



Auszug aus dem Protokoll  
Sitzung vom 5. November 2019 sa  
Versandt am **07. NOV. 2019**

Verwaltung: Allgemeines

Genehmigung des Gesuchs vom 29. August 2019 der Schulverwaltungen der elf gemeindlichen Schulen, vertreten durch die **Rektorenkonferenz Kanton Zug**, um elektronischen Datenaustausch im Abrufverfahren zwischen der Steuerverwaltungsapplikation «NEST Steuern» und der Schulverwaltungssoftware «Scolaris»

## **Der Regierungsrat,**

gestützt auf die Verordnung über das Bewilligungsverfahren für den elektronischen Datenaustausch vom 24. Juni 2008 (Online-Verordnung; BGS 157.22), das Datenschutzgesetz vom 28. September 2000 (BGS 157.1) sowie Art. 50e des Bundesgesetzes über die Alters- und Hinterlassenenversicherung vom 20. Dezember 1946 (AHVG; SR 831.10),

## **beschliesst:**

1. Den Schulverwaltungen der elf gemeindlichen Schulen wird der elektronische Datenaustausch im Abrufverfahren zwischen der Steuerverwaltungsapplikation «NEST Steuern» und der Schulverwaltungssoftware «Scolaris» auf die Datenfelder AHV-Nummer, Einkommen, Vermögen, steuerbares Einkommen und Vermögen, sowie Reineinkommen und -vermögen unter den Bedingungen gemäss Ziffern 2 bis 7 gewährt.
2. Die gemeindlichen Schulverwaltungen haben sicherzustellen, dass der Online-Zugriff ausschliesslich für diejenigen Beiträge und Kostenvergünstigungen verwendet bzw. zur Verfügung gestellt werden, für welche gesetzliche Grundlagen ausdrücklich die Verwendung von steuerrelevanten Daten zur Berechnung vorsehen.
3. Die gemeindlichen Schulverwaltungen haben zu gewährleisten, dass die relevanten Steuerdaten einer betroffenen Person vor dem Online-Zugriff so aggregiert werden, dass nur die für die Berechnung der Beitrags- oder Vergünstigungstarife notwendigen Zahlenwerte zur Verfügung gestellt werden.
4. Ein Zugriffsrecht auf die Beitrags- oder Vergünstigungstarife für Erziehungsberechtigte darf ausschliesslich denjenigen Mitarbeitenden der gemeindlichen Schulorgane eingeräumt werden, die mit der Rechnungsstellung oder Beitragsgewährung im jeweiligen Bereich beauftragt sind.
5. Die gemeindlichen Schulverwaltungen haben sicherzustellen, dass der Online-Zugriff auf die Steuerdaten derjenigen Personen eingeschränkt wird, die tatsächlich einen Antrag auf Beiträge oder Kostenvergünstigungen, die von der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit abhängig sind, eingereicht und ihre ausdrückliche Einwilligung für einen Zugriff auf die relevanten, aggregierten Steuerdaten der kantonalen Steuerverwaltung erteilt haben. Sie haben die Erziehungsberechtigten ausdrücklich darauf hinzuweisen, dass eine Einwilligung freiwillig und jederzeit widerrufbar ist, bzw. dass es ihnen frei steht, die notwendigen Informationen selbst zur Verfügung zu stellen. Schliesslich haben die Schulverwaltungen die Erziehungsberechtigten über Art und Umfang der Datenbearbeitung (inklusive

Vernichtung) mittels Online-Zugriff auf die Daten der Steuerverwaltung angemessen zu informieren.

6. Die aggregierten Steuerdaten zur Berechnung des Beitrags- oder Vergünstigungstarifs sind nach der Berechnung des massgebenden Tarifs umgehend zu vernichten.
7. Online-Zugriffe auf die Steuerdaten bei der kantonalen Steuerverwaltung und auf die Beitrags- oder Vergünstigungstarife in «Scolaris» sind zu protokollieren.
8. Mitteilung (per E-Mail) an:
  - Direktion für Bildung und Kultur
  - Datenschutzstelle
  - Finanzdirektion
  - Steuerverwaltung
  - Amt für Informatik und Organisation
  - Rektorenkonferenz Kanton Zug (per Adresse [dominik.lehner@neuheim.ch](mailto:dominik.lehner@neuheim.ch))

Regierungsrat des Kantons Zug



Stephan Schleiss  
Landammann



Tobias Moser  
Landschreiber

## **1. Ausgangslage**

Gemäss § 2 Abs. 1 der Online-Verordnung ist der elektronische Zugriff auf Daten im Abrufverfahren bewilligungspflichtig, es sei denn, der elektronische Zugriff bei gewöhnlich schützenswerten Daten ist in einem Gesetz im materiellen Sinn und bei besonders schützenswerten Daten in einem Gesetz im formellen Sinn geregelt (§ 2 Abs. 2 der Online-Verordnung). Die Erteilung einer Bewilligung setzt nach § 3 Abs. 1 der Online-Verordnung den Nachweis eines berechtigten Interesses am elektronischen Datenzugriff voraus. Zu diesem Zweck ist ein Gesuch mit den Mindestangaben gemäss § 3 Abs. 2 der Online-Verordnung bei der zuständigen Bewilligungsinstanz einzureichen. Dabei fällt der elektronische Zugriff auf Datensammlungen der kantonalen Organe (einschliesslich der Zuger Polizei und der gemeindlichen Polizeiämter) nach § 4 Abs. 1 Bst. c der Online-Verordnung in den Zuständigkeitsbereich des Regierungsrats. Der Bewilligungspflicht unterstehen auch sämtliche bereits existierenden Online-Verbindungen der Amtsstellen ohne entsprechende gesetzliche Grundlage (§ 6 Online-Verordnung).

Die gemeindlichen Schulverwaltungen benötigen für die Berechnung der Gemeindebeiträge an gewisse Kosten im Zusammenhang mit dem Schulbetrieb Daten zur Finanzkraft der Erziehungsberechtigten. Konkret können Gemeindebeiträge an die Kosten der zahnärztlichen Behandlung und die schulergänzende Betreuung geleistet werden. Aber auch die Festsetzung der Elternbeiträge bei den Angeboten der Musikschule ist abhängig von der finanziellen Lage der Erziehungsberechtigten. Um eine Beurteilung vornehmen zu können, brauchen die gemeindlichen Schulverwaltungen Daten zum Einkommen, Vermögen, steuerbarem Einkommen und steuerbarem Vermögen der erziehungsberechtigten Personen. Dabei arbeiten die Schulverwaltungen einheitlich mit der Schulverwaltungssoftware Sclaris.

Im Zusammenhang mit der Einführung der Steuerverwaltungsapplikation «NEST Steuern» stellte die Schulverwaltungen der elf gemeindlichen Schulen, vertreten durch die Rektorenkonferenz Kanton Zug, nun das Gesuch für den elektronischen Datenaustausch im Abrufverfahren zwischen der Steuerverwaltungsapplikation «NEST Steuern» und der Schulverwaltungssoftware «Sclaris». Ohne eine entsprechende Schnittstelle wären die gemeindlichen Schulverwaltungen gezwungen, von den Erziehungsberechtigten jährlich die Steuerveranlagungen per Post für die entsprechenden Angebote einzufordern.

## **2. Stellungnahme des Informatikleistungserbringers des für die Datensammlung verantwortlichen Organs zur Datensicherheit (Amt für Information und Organisation [AIO])**

Das AIO hält in seiner Stellungnahme fest, dass aus technischer Sicht nichts gegen die Realisierung dieses Zugriffs spricht. Die Schnittstelle kann im Rahmen des Projektes «STELZ» realisiert werden. Die technische Detailkonzeption liegt vor. Es handelt sich um eine file-basierte Schnittstelle aus der neuen Steuerverwaltungsfachapplikation «NEST Steuern» an die Fachanwendung «Sclaris» der Schulen.

## **3. Stellungnahme des für die Datensammlung verantwortlichen Organs**

Aus der fachlichen Sicht der Steuerverwaltung spricht grundsätzlich nichts dagegen, den gemeindlichen Schulverwaltungen einen indirekten Online-Zugriff auf aggregierte Steuerdaten via «Sclaris»-Schnittstelle zu ermöglichen, auch wenn klare formell-gesetzliche Grundlagen dafür zu begrüssen wären.

Die Steuerverwaltung kann allerdings nicht beurteilen, wie die Arbeitsprozesse in den gemeindlichen Schulsekretariaten organisiert sind und welche Mitarbeitenden konkret für welche Gesuche bzw. Konstellationen auf «Scolaris»-Daten zugreifen können bzw. müssen. Es muss somit in der Verantwortung der Gemeinden bzw. der in ihrem Auftrag tätigen «Scolaris»-Benutzeradministration liegen, die Zugriffsberechtigung für neue Nutzerinnen und Nutzer zu regeln, einmal freigeschaltete Zugänge periodisch zu überprüfen und für den Fall eines Austritts oder Funktionswechsels für eine zeitnahe Löschung der Berechtigungen zu sorgen. Ebenso wird es Aufgabe der Gemeinden bzw. der «Scolaris»-Administration sein, durch geeignete technische bzw. organisatorische Vorkehrungen und Kontrollmechanismen dafür zu sorgen, dass nur betrieblich begründete Abfragen getätigt werden und das Amtsgeheimnis gegenüber Drittpersonen (z. B. Lehrpersonen) beachtet wird.

Im Interesse der Transparenz gegenüber den Gesuchstellenden für die gemeindlichen Beiträge oder Verbilligungen (das dürften zumeist die Eltern sein) sollten die Gemeinden in den Anmeldeunterlagen darauf hinweisen, dass zur Klärung der konkreten Ansätze eine Steuerdatenabfrage erfolgt.

#### **4. Stellungnahme der Datenschutzstelle**

##### **4.1. Stellungnahme**

Die Datenschutzstelle stellt fest, dass ein Online-Zugriff der gemeindlichen Schulorgane auf die Datensammlung(en) der Steuerverwaltung grundsätzlich im Widerspruch zur Freiwilligkeit der Inanspruchnahme der betroffenen Angebote und Leistungen, zur Freiwilligkeit der Offenlegung von Steuerdaten sowie zu den – zumindest teilweise gesetzlich vorgesehenen – Mitwirkungs- und Dokumentationspflichten steht.

Der Gesetzgeber kennt keine Pflicht der Erziehungsberechtigten, von Angeboten in den Bereichen Schulzahnpflege, Musikschule oder schul-/familienergänzende Betreuung Gebrauch zu machen (mit Ausnahme von bestimmten, kostenlosen Angeboten, bspw. schulzahnärztliche Untersuchung). Zudem besteht selbst bei einer Inanspruchnahme eines Angebots keine Pflicht, gleichzeitig auch gesetzlich vorgesehene, gemeindliche Beiträge oder Kostenvergünstigungen zu beanspruchen. Es bleibt den Erziehungsberechtigten vielmehr freigestellt, gar keine gemeindlichen Beiträge zu erhalten bzw. die maximalen Kosten zu bezahlen, bspw. wenn sie ihre Einkommens- und Vermögenssituation gegenüber den Schulverwaltungsorganen nicht offenlegen möchten. Mithin sind sowohl die Inanspruchnahme von Angeboten in den Bereichen Zahnpflege, Musikunterricht oder Betreuung wie auch die Inanspruchnahme von gemeindlichen Beiträgen oder Kostenvergünstigungen im Bereich dieser Angebote freiwillig.

Gemäss Gesuch der Rektorenkonferenz sind vom Zugriff weder Name, Vorname noch Adresse der Erziehungsberechtigten betroffen. Das Gesuch umfasst indessen die AHV-Nummer. Gemäss einer summarischen Prüfung verschiedener Anmeldeformulare der Gemeinden wird von den Erziehungsberechtigten in aller Regel Name, Vorname und Adresse, nicht jedoch die AHV-Nummer verlangt. Es ist unklar, gestützt auf welche Rechtsgrundlagen, wie und zu welchen Zwecken die gemeindlichen Schulorgane die AHV-Nummer der Erziehungsberechtigten erheben. Ein Online-Zugriff auf die Steuerdaten sollte basierend auf Name, Vorname und Adresse der Erziehungsberechtigten und des Kindes möglich sein. Aus datenschutzrechtlicher Sicht ist insbesondere zu vermeiden, dass die AHV-Nummer als genereller Identifikator verwendet wird, wo dies nicht ausdrücklich gesetzlich vorgesehen ist. Ohne weitere Ausführungen der Gesuchstellerin hierzu darf deshalb der Zugriff auf die bei der Steuerverwaltung geführten AHV-Nummern der Erziehungsberechtigten bzw. der Steuerpflichtigen nicht bewilligt werden.

Erachtet der Gesetzgeber einen Wechsel vom System der Freiwilligkeit der Beanspruchung von staatlichen Leistungen und der damit verbundenen Mitwirkungspflicht der Bürgerinnen und Bürger hin zum System der staatlichen, automatisierten bzw. digitalisierten Überprüfung der Leistungsberechtigung mittels Online-Zugriff auf die steuerrelevanten Daten bei der kantonalen Steuerverwaltung als angezeigt, hat er die gesetzlichen Grundlagen entsprechend transparent anzupassen. In diesem Sinn stimmt die Datenschutzstelle der Stellungnahme der Steuerverwaltung bei, wonach eine klare formell-gesetzliche Grundlage für den Online-Zugriff eigentlich zu begrüssen wäre.

Wird auf die Schaffung spezifischer gesetzlicher Grundlagen verzichtet, kann ein elektronischer Zugriff auf Daten der kantonalen Steuerverwaltung durch die gemeindlichen Schulorgane zur Berechnung von gemeindlichen Beiträgen oder Kostenvergünstigen in den Bereichen Schulzahnpflege, Musikschule und familien-/schulergänzende Betreuung aus datenschutzrechtlicher Sicht nur unter den folgenden Auflagen und Bedingungen bewilligt werden:

- A. Der Online-Zugriff darf ausschliesslich für diejenigen Beiträge und Kostenvergünstigungen verwendet werden bzw. zur Verfügung gestellt werden, für welche gesetzliche Grundlagen ausdrücklich die Verwendung von steuerrelevanten Daten zur Berechnung vorsehen. Er darf folglich nur für diejenigen gemeindlichen Schulorgane und für diejenigen Gemeinden eingerichtet werden, die tatsächlich zur Berechnung eines Beitrags oder einer Vergünstigung auf Steuerdaten angewiesen sind.
- B. Die relevanten Steuerdaten einer betroffenen Person sind vor dem Online-Zugriff so zu aggregieren, dass nur die für die Berechnung der Beitrags- oder Vergünstigungstarife notwendigen Zahlenwerte zur Verfügung gestellt werden.  
Der Online-Zugriff auf Steuerdaten muss mithin so ausgestaltet sein, dass Mitarbeitende der gemeindlichen Schulorgane keine direkte Einsicht in die Daten der Steuerpflichtigen bei der Steuerverwaltung erhalten.
- C. Ein Zugriffsrecht auf die Beitrags- oder Vergünstigungstarife für Erziehungsberechtigte darf ausschliesslich denjenigen Mitarbeitenden der gemeindlichen Schulorgane eingeräumt werden, die mit der Rechnungsstellung im jeweiligen Bereich beauftragt sind (Schulzahnpflege, Musikschule und/oder schul-/familienergänzende Betreuung). Anderen Mitarbeitenden der Schulorgane dürfen diese Informationen nicht angezeigt werden (Berechtigungs- und Rollenkonzept).
- D. Der Online-Zugriff muss auf die Steuerdaten derjenigen Personen eingeschränkt werden, die tatsächlich einen Antrag auf Beiträge oder Kostenvergünstigungen, die von der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit abhängig sind, eingereicht und ihre ausdrückliche, schriftliche Einwilligung für einen Zugriff auf die relevanten, aggregierten Steuerdaten der kantonalen Steuerverwaltung erteilt haben. Die Erziehungsberechtigten sind ausdrücklich darauf hinzuweisen, dass eine Einwilligung freiwillig und jederzeit widerrufbar ist, bzw. dass es ihnen frei steht, die notwendigen Informationen selbst zur Verfügung zu stellen. Die Erziehungsberechtigten sind über Art und Umfang der Datenbearbeitung (inklusive Vernichtung) mittels Online-Zugriff auf die Daten der Steuerverwaltung angemessen zu informieren (informed consent).
- E. Die aggregierten Steuerdaten zur Berechnung des Beitrags- oder Vergünstigungstarifs sind nach der Berechnung des massgebenden Tarifs umgehend zu vernichten.
- F. Online-Zugriffe auf die Steuerdaten bei der kantonalen Steuerverwaltung und auf die Beitrags- oder Vergünstigungstarife in «Scolaris» sind zu loggen.

- G. Die AHV-Nummer darf nicht als Identifikator verwendet werden. Stattdessen sind Name, Vorname und Adresse der Erziehungsberechtigten bzw. allenfalls des Kindes zu verwenden und in Teil 1 Ziff. 4 des Gesuchs entsprechend zu ergänzen.

#### 4.2. Empfehlungen

Für den elektronischen Zugriff im Abrufverfahren auf Steuerdaten der kantonalen Steuerverwaltung zum Zweck der Berechnung von gemeindlichen Beiträgen oder Kostenvergünstigungen in den Bereichen Schulzahnpflege, Musikschulen und familien-/schulergänzende Betreuung sollten mit Blick auf das Legalitätsprinzip und aus Transparenzgründen spezifische gesetzliche Grundlagen geschaffen bzw. die bestehenden gesetzlichen Grundlagen entsprechend geändert werden.

Wird auf die Schaffung spezifischer gesetzlicher Grundlagen bzw. auf die Änderung der gesetzlichen Grundlagen verzichtet, ist ein Online-Zugriff nur unter den Auflagen und Bedingungen gemäss Ziffer 4.1 zu bewilligen.

### 5. Erwägungen des Regierungsrats

#### 5.1. Gesetz im formellen Sinn

Das Gesuch der Rektorenkonferenz Kanton Zug betrifft die Schnittstelle zwischen der Fachapplikation «NEST Steuern» und der von den gemeindlichen Schulen gemeinsam betriebenen Schulverwaltungsapplikation «Scolaris». Diese Schnittstelle ermöglicht den gemeindlichen Schulverwaltungen den Zugriff auf Daten der Steuerverwaltung. Der Regierungsrat anerkennt das Bedürfnis der gemeindlichen Schulverwaltungen, für die Berechnung der Gemeindebeiträge an gewisse Kosten im Zusammenhang mit dem Schulbetrieb, Einsicht in steuerliche Daten zur Finanzkraft der Erziehungsberechtigten nehmen zu können. Längerfristig ist die Statuierung einer formell-gesetzlichen Grundlage anzustreben.

#### 5.2. Bedingungen des Datenschutzes

Vorliegend ist die Schaffung einer Schnittstelle zwischen der Fachapplikation «NEST Steuern» und der Schulverwaltungsapplikation «Scolaris» nachgesucht. Bei der Beurteilung des Gesuchs ist den Bedenken der Datenschutzstelle Rechnung zu tragen (vgl. Ziffer 4). Eine uneingeschränkte Einsicht in die Steuerdaten kann den gemeindlichen Schulleitungen nicht gewährt werden – ist von der Gesuchstellerin auch nicht beantragt worden. In Anlehnung an die Stellungnahme der Datenschutzstelle wird die Bewilligung deshalb bedingt erteilt. Es ist dabei zu beachten, dass es in der Verantwortung der gemeindlichen Schulverwaltungen liegt, die Bedingungen zu erfüllen. Da die Fachapplikation «NEST Steuern» bei entsprechender Abfrage jegliche Daten liefert und keine Vorprüfung auf die Rechtmässigkeit der Abfrage vornehmen kann, müssen die Bedingungen A, B und D zwingend innerhalb der Schulverwaltungsapplikation «Scolaris» erfüllt werden.

Dem vorliegenden Gesuch liegt ein Schreiben der Gesuchstellerin bei, worin sie die Auflagen und Bedingungen der Datenschutzstelle grossmehrheitlich befürwortet. Nicht einverstanden zeigt sie sich indessen mit den Bedingungen D und G.

Zur Bedingung D der Datenschutzstelle führt die Gesuchstellerin aus, dass die schriftliche Einwilligung wieder in Form einer Postzustellung erfolgen müsse, was medienbruchfreie Anmeldungen – beispielsweise mittels Webportal – verhindere. Die Einwilligung solle auch mittels Häkchen erfolgen dürfen, wie es bei der Verwendung von Cookies gebräuchlich sei. Die Voraussetzungen für die Einwilligung zur Personendatenbearbeitung sind hoch. Auch wenn es

sich bei den Daten über die Einkommens- und Vermögensverhältnisse einer Person nicht um besonders schützenswerte, sondern um «gewöhnliche» Personendaten im Sinne von § 2 Abs. 1 Bst. a des Datenschutzgesetzes vom 28. September 2000 (BGS 157.1, DSG) handelt, braucht es bei fehlender gesetzlicher Grundlage für deren Bearbeitung gemäss § 5 Abs. 1 Bst. c DSG die ausdrückliche Einwilligung der betroffenen Person. Eine ausdrückliche Einwilligung kann durch eine schriftliche Erklärung (einschliesslich elektronischem Weg), eine mündliche Äusserung oder ein Zeichen erfolgen. Gemäss Botschaft zum Entwurf des eidgenössischen Datenschutzgesetzes ist dies insbesondere möglich durch das Ankreuzen eines Kästchens oder das Anklicken einer Schaltfläche (z. B.: «weiter») auf einer Website (Erläuternder Bericht zum Vorentwurf für das Bundesgesetz über die Totalrevision des Datenschutzgesetzes und die Änderung weiterer Erlasse zum Datenschutz vom 21. Dezember 2016, Ziffer 8.1.2.1, S. 47 f.). Mit der Frage der ausdrücklichen Einwilligung hat sich auch bereits der eidgenössische Datenschutz- und Öffentlichkeitsbeauftragte (EDÖB) befasst<sup>1</sup>. Es ging dabei um Anfragen zur Vereinbarkeit von sogenannten Kampagnentools zu politischen Zwecken mit der Privatsphäre und informationellen Selbstbestimmung der Bürgerinnen und Bürger. Beim Einsatz von Kampagnentools werden Daten über politische oder weltanschauliche Ansichten der betroffenen Personen bearbeitet, weshalb es sich um besonders schützenswerte Personendaten handelt. Dabei hält der EDÖB fest, dass die Einwilligung dann ausdrücklich ist, wenn sich die betroffenen Personen auf der Webseite der Kampagnenverantwortlichen nach einer Registrierung ausdrücklich damit einverstanden erklären, dass ihre hinterlegten Daten mit den entsprechenden Tools bearbeitet werden. Eine derartige Erklärung kann in seinen Augen durch Setzen eines entsprechenden Häkchens erfolgen. Es sind keine Gründe ersichtlich, die es rechtfertigen würden, im vorliegenden Fall die Formerfordernisse an die Einwilligung der Bearbeitung «gewöhnlicher» Personendaten höher anzusiedeln als bei der Bearbeitung besonders schützenswerter Personendaten. Deshalb liegt in casu – in Analogie zum Einsatz von Kampagnentools – eine ausdrückliche Einwilligung im Sinne von § 5 Abs. 1 DSG auch dann vor, wenn die Eltern sich auf der Webseite der Schule nach einer Registrierung mittels Häkchen ausdrücklich damit einverstanden erklären, dass zur Berechnung der Gemeindebeiträge an die entstehenden Kosten auf die Steuerdaten der Eltern zugegriffen wird.

Auch mit der Bedingung G der Datenschutzstelle, wonach die AHV-Nummer ohne gesetzliche Grundlage nicht als Indikator verwendet werden darf, zeigt sich die Gesuchstellerin nicht einverstanden. Die systematische Verwendung der AHV-Nummer ausserhalb des Sozialversicherungsbereichs ist in Art. 50e des Bundesgesetzes über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHVG) sehr restriktiv geregelt. Es braucht in der Regel eine spezialgesetzliche Grundlage, die sich entweder auf Bundes- oder Kantonebene befinden kann. Ausnahmen von diesem Grundsatz finden sich in Art. 50e Abs. 2 AHVG, worauf sich auch die Gesuchstellerin im Begleitschreiben zum Gesuch stützt. Mit dieser Bestimmung soll die Möglichkeit gewährt werden, in gewissen kantonalen Bereichen ausserhalb der Sozialversicherung die AHV-Nummer verwenden zu dürfen, um die dadurch gewonnene Effizienz in der Verwaltung nicht zu gefährden<sup>2</sup>. Gemäss Art. 50e Abs. 2 Bst. d AHVG können Bildungsinstitutionen, die mit dem Vollzug von kantonalem Recht betraut sind, die AHV-Nummer für die Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben systematisch verwenden. Die Materialien zu dieser Bestimmung zeigen auf, dass die AHV-Nummer im Bildungsbereich an verschiedenen Orten unabdingbar ist. So verwenden beispielsweise Schulen mit besonderem Lehrplan (Sonderschulen) die AHV-Nummer im Rahmen der Invalidenversicherung. Es gibt aber auch Kantone, in welchen die Unfallversicherung für die Schülerinnen und Schüler via Schulen erfolgt. Deshalb soll mit besagter Norm «für alle im

---

<sup>1</sup> <https://www.edoeb.admin.ch/edoeb/de/home/datenschutz/dokumentation/merkblaetter/Einsatz.html>, zuletzt besucht am 16. Oktober 2019.

<sup>2</sup> Botschaft zur Änderung des Bundesgesetzes über die Alters- und Hinterlassenenversicherung [AHVG], BBl 2006 501, 513.

Bildungswesen tätigen Institutionen generell eine Ermächtigung zur Nutzung der AHV-Versichertennummer vorgesehen werden»<sup>3</sup>. Da es sich bei den gemeindlichen Schulen um Bildungsinstitutionen handelt, die mit dem Vollzug von kantonalem Recht betraut sind, ist im vorliegenden Fall gestützt auf Art. 50e Abs. 2 Bst. d AHVG eine systematische Verwendung der AHV-Nummer zulässig. Die Praxis hat diese Möglichkeit bereits erkannt. Die Schulverwaltungsapplikation «Scolaris» ist derzeit bei über 400 Schulen in verschiedenen Kantonen im Einsatz. Im Kanton Zug bezieht «Scolaris» seit der Einführung im Jahr 2016 Daten aus der neuen Einwohnerkontrollsoftware, wozu auch die AHV-Nummer gehört. Die von der Datenschutzstelle stattdessen empfohlenen Identifikatoren (Name, Vorname und Adresse) sind aus Sicht des Regierungsrats für eine eindeutige Identifizierung weniger sicher als die AHV-Nummer. Gerade bei komplizierten ausländischen Namen, die gegenüber Behörden oft in unterschiedlichen Schreibweisen verwendet werden, dürfte ein Abruf regelmässig ins Leere führen. Dafür besteht bei häufigen Namen erhebliche Verwechslungsgefahr, was mit Blick auf das Steuergeheimnis und den Datenschutz weit heikler ist als die Verwendung der AHV-Nummer. Ein Umbau der Schnittstelle auf die von der Datenschutzstelle vorgeschlagenen Identifikatoren ist nicht nur mit unverhältnismässigem Aufwand verbunden, sondern in Anbetracht der genannten Sicherheitsrisiken auch unverantwortlich. Im vorliegenden Fall ermöglicht die Verwendung der AHV-Nummer als eindeutiger Personenidentifikator eine effiziente Verwaltungsführung und die Minimierung von Verwechslungsgefahren. Einer Verwendung der AHV-Nummer zur Identifikation gestützt auf Art. 50e Abs. 2 Bst. d AHVG steht deshalb aus Sicht des Regierungsrats nichts im Wege. Es ist allerdings zu beachten, dass bei einer systematischen Verwendung der AHV-Nummer auch die sichernden Massnahmen von Art. 50g AHVG eingehalten werden müssen. So muss nach Art. 50g Abs. 1 AHVG der für die Zuweisung der Versichertennummer zuständigen Stelle Meldung erstattet werden. Ausserdem sind die sichernden Massnahmen und Aufgaben gemäss Art. 50g Abs. 2 AHVG zu erfüllen.

## **6. Finanzielle Auswirkungen**

Die Rektorenkonferenz Kanton Zug gibt in ihrem Gesuch als Schätzung einmalige Kosten von 10 000 Franken bis 15 000 Franken und wiederkehrende Kosten von 1500 Franken an. Diese Kosten werden von den gemeindlichen Schulen anteilmässig getragen. Finanzielle Auswirkungen auf den Kanton hat das Gesuch keine.

---

<sup>3</sup> Botschaft zur Änderung des Bundesgesetzes über die Alters- und Hinterlassenenversicherung [AHVG], BBl 2006 501, 514.